

Eingegangen

26. April 2019

Gemeinde Wängi

Steinlerstrasse 2 | Postfach 69 | 9545 Wängi
Telefon 052 369 77 77 | Fax 052 369 77 86
gemeinde@waengi.ch | www.waengi.ch

Gemeinderat

Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen Einspracheverfahren

Entscheid

in Sachen

Boller Winkler AG, 8488 Turbenthal, vertreten durch Thomas Boller CEO

betreffend

Ergänzung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen
Bürogebäude Wilerstrasse 12, Parzelle Nr. 238

gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2018
und öffentliche Auflage vom 23. November bis 12. Dezember 2018

I. Sachverhalt

1. Die Firma Boller Winkler AG, Turbenthal, hat während der Auflagefrist mit Eingabe vom 10. Dezember 2018 Einsprache gegen die Aufnahme ihres Lagergebäudes Wilerstrasse 12, auf der Parzelle Nr. 238, als neues Kulturobjekt in den Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen erhoben.
Als Grundeigentümerin dieser Liegenschaft ist die Firma von der Aufnahme dieses Gebäudes in den Schutzplan unmittelbar betroffen. Sie ist somit zur Einsprache legitimiert.
2. Die Einsprecherin stellt den Antrag, dieses Lagergebäude nicht unter Schutz zu stellen. Dies begründet sie hauptsächlich damit, dass das Gebäude im Laufe der Jahre viele markante Eingriffe erfahren habe. Hauptsächlich seien Änderungen in der Tragstruktur und im Dach sowohl am Holzwerk, den Böden und Stützen vorgenommen worden. Zudem wurde eine Liftanlage und Garagen angebaut. Die Definition der Einstufungskategorie „wertvoll“ treffe auf dieses Bauwerk in keiner Weise zu. Im Rahmen einer Begehung des früheren Denkmalpflegers wurden die zahlreichen baulichen Änderungen infolge der Verbesserung von Tragfähigkeit und Statik festgestellt. In diesem Zusammenhang wurde die Einstufung „wertvoll“ über die ganze Liegenschaft als zu hoch beurteilt und im Begehungs-Kurzprotokoll vom Juni 2015 festgehalten.



3. Auf eine erneute Begehung des Schutzobjektes durch eine Vertreterin des kantonalen Amtes für Denkmalpflege wurde verzichtet, weil die vorgenommenen Eingriffe bereits anlässlich der Einstufungsüberprüfung vom 20. Juni 2017 gewürdigt wurden. Der Entscheid führte zur gleichbleibenden Einstufung.

II. Erwägungen

- a. Das Lagergebäude und Turbinenhaus auf der Parzelle Nr. 238 wird im revidierten Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege vom Jahr 2008 als wertvolles Kulturobjekt eingestuft. Es handelt sich um einen kompakten, dreigeschossigen Massivbau über einem geländeausgleichenden Unterbau und einem markanten Walmdach. An der Begehung vom Mai 2017 konnte festgestellt werden, dass Teile einer einfachen historischen Ausstattung sowie eine Binnengliederung mit Stützenkonstruktion noch erhalten sind. Ebenso wird der liegende Sparrendachstuhl mit Zwischenboden speziell erwähnt. Das stattliche Gebäude zählt aufgrund seiner geschichtlichen und handwerklichen Eigenschaften, des hohen ortsbaulichen Lagewerts an der Murg sowie der erhaltenen, einfachen Ausstattung zu den bedeutenden Bauten von Wängi.
- b. Die Gemeinden haben den Schutz erhaltenswerter Objekte gemäss § 10 NHG TG in Reglementen oder Nutzungsplänen zu sichern. Die aktuelle Fassung der Verordnung zum NHG TG (Stand 1. Januar 2017) umschreibt unter § 43a den Stellenwert, die Einstufungen und die Umsetzung des Hinweisinventars. In Abs. 3 wird bestimmt, dass die Gemeinde über „besonders wertvolle“ und „wertvolle“ Objekte ein Entscheid zu treffen hat. Der Gemeinderat von Wängi hat sich im Mai 2017 entschieden, gestützt auf die ordentliche Revision des Hinweisinventars, den Schutzplan der Kulturobjekte zu ergänzen. Dabei konnten von den ursprünglich neu klassierten Bauten ein grosser Teil durch ergänzende Kenntnis und Begehungen abgestuft werden, so dass schlussendlich im Ergänzungsplan der öffentlichen Auflage noch 13 Objekte als „wertvoll“ verblieben. Dazu gehört auch das Lagergebäude Wilerstrasse 12.
- c. Die erneute Prüfung der Schutzwürdigkeit führt bei den Verantwortlichen des Amtes für Denkmalpflege trotz des erwähnten Kurzprotokolls zu keiner Änderung der Einstufung. Das Objekt bleibt im Hinweisinventar in der Kategorie „wertvoll“. Die erwähnten Qualitäten der Liegenschaft lassen sich fachlich unter den Einstufungskriterien subsumieren und ergeben keinen Widerspruch.

III. Entscheid

1. Die Einsprache wird gestützt auf die Erwägungen abgelehnt.
2. Das Lagergebäude Wilerstrasse 12, Parzelle Nr. 238, wird als Schutzobjekt in den Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen aufgenommen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

4. Mitteilung an:

- Boller Winkler AG, 8488 Thurbenthal
- Kanton Thurgau, Amt für Denkmalpflege, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Strittmatter Partner AG, Vadianstrasse 37, Postfach 2038, 9001 St.Gallen
- Gemeindekanzlei

Gemeinderat Wängi

Thomas Goldinger
Gemeindepräsident

Timo Bär
Gemeindeschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Promenade, 8510 Frauenfeld, unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel auf-führen.

versandt am: 25. April 2019